

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim

§ 1

Die bestehende Satzung wird in folgenden Regelungen geändert:

§ 1

Geltungsbereich

Der Markt Türkheim errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen.

- a) die Friedhöfe in Türkheim Markt und dem Ortsteil Irsingen
- b) die Leichenhäuser in Türkheim Markt und dem Ortsteil Irsingen
- c) das Bestattungspersonal

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Türkheim ihren Wohnsitz hatten
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV)
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 7**Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport der Arbeitsmittel erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 8**Allgemeines**

- (3) Die Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie die eigentliche Grablegung erfolgt durch das Friedhofspersonal. Dies gilt bei Feuerbestattung auch für die Beisetzung der Urne. Soweit ortsüblich kann von dieser Vorgabe im Einzelfall oder generell befreit werden.

§ 9**Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 12

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet wurden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 13

Allgemeines

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Einzelgrabstätten

Familiengrabstätten

Urnengrabstätten

Urnen-Wandnischen

Urnfelder

Urnengemeinschaftsgräber

Kindergrabstätten

Gruften

Sonstige Ehrengräber

§ 14

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege in der Regel folgende Mindestmaße:
 1. Einzelgräber

Länge 2,50 m Breite 0,85 m

2. Familiengräber

Länge 2,50 m Breite 2,00 m

3. Kindergräber

Länge 1,00 m Breite 0,65 m

4. Urnengräber (ausgenommen auf Urnenfeldern)

Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

§ 15

Entstehen, Verlängerung und Ende der Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Grabgebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (3) Nach Ablauf der Ruhensfrist der zuletzt eingebrachten Leiche kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung ist für 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Die Antragstellung auf Verlängerung hat spätestens mit Ablauf der Zeit des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

§ 18

Einzel-, Familien- und Kindergräber, Gruften

- (4) Die Grablaufzeit beträgt für Einzel- und Familiengräber sowie Gruften 15 Jahre und für Kindergräber 8 Jahre.

§ 19

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnen-Wandnischen und Urnengemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. In jeder Nische der Urnenwand sind zwei Urnenbeisetzungen möglich. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

- (3) Die Grablaufzeit für Urnengrabstätten und Urnen-Wandnischen beträgt 10 Jahre

- (4) Nach Ablauf der Ruhensfrist der zuletzt eingebrachten Asche kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung ist für 5 oder 10 Jahre möglich. Die Antragstellung auf Verlängerung hat spätestens mit Ablauf der Zeit des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Markt Türkheim berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnengemeinschaftsgrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (6) Bei einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Anlage wird vom Markt Türkheim gepflegt. Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort sind nicht möglich. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf einem Urnengemeinschaftsgrab nicht angebracht werden.
- (7) An den Urnenwandnischen dürfen Blumen, Kerzen und sonstige Trauerfloristik nur anlässlich der Beisetzung aufgestellt werden. Spätestens 10 Tage danach sind diese Gegenstände durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Falls das nicht geschieht, erledigt dies der Markt Türkheim. Er entsorgt dann auch die entfernten Gegenstände.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 22

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Ebenso ist das Grab dauernd zu unterhalten.
- (2) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (2) Die Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/Main) sind zu beachten.

Unterhaltung

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgt.
- (2) Das gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Alten- und Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzung des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft wird

§ 31

Ersatzvornahmen

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Türkheim die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene

Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist bzw. das in einer speziellen Regelung dieser Satzung anders vorgegeben ist.

§ 32

Haftung

Der Markt Türkheim übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entsteht und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5)
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6)
- c) die Bestimmungen über die gewerbsmäßigen Arbeiten nicht beachtet (§ 7)
- d) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§12)
- e) Grabmäler nicht standsicher befestigt (§ 23)
- f) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, unterhält und abräumt (§§ 24, 26, 27)

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Türkheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Türkheim, 02.12.2013

Markt Türkheim



Seemüller

1. Bürgermeister